

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Februar 1963	Nummer 11
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	14. 1. 1963	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Laufbahnverordnung; hier: Vorbildungsvoraussetzungen für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes	114
220	21. 12. 1962	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführungsbestimmungen für die Satzung des „Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen“	114

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Personalveränderung	115
Innenminister	
10. 1. 1963 Bek. — Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien	115
Arbeits- und Sozialminister	
9. 1. 1963 RdErl. — Hilfe für Gefährdete nach §§ 72 bis 73 BSHG; hier: Anerkennung von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach § 73 Abs. 2 Satz 3 BSHG	116
Notiz	
16. 1. 1963 Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Spanischen Konsul in Bremen, Herrn José Luis de la Guardia y Maestro	116
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für den 7. Sitzungsabschnitt des Landtages Nordrhein-Westfalen am 22. Januar 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags	116
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	117
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 1. 1. 1963	118

I.

203010

**Laufbahnverordnung;
hier: Vorbildungsvoraussetzungen für Laufbahnen
des gehobenen nichttechnischen Dienstes**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 25.36 — 28.63 —
u. d. Finanzministers — B 1112 — 5318 IV 62 —
v. 14. 1. 1963

1. Gemäß § 22 Abs. 2 der Laufbahnverordnung vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgestellt, daß folgende Zeugnisse in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes als Nachweis eines dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechenden Bildungsstandes gelten:

1. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch
 - a) von sechs Klassen einer öffentlichen höheren Schule oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten höheren Ersatzschule oder
 - b) von drei Klassen eines öffentlichen Aufbaugymnasiums oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten entsprechenden Ersatzschule oder
 - c) von zwei Klassen eines öffentlichen Abendgymnasiums oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten entsprechenden Ersatzschule,
2. Zeugnis, das auf Grund der „Ordnung der Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Realschule (Mittelschule)“ erworben worden ist.
3. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen zweijährigen Berufsfachschule (Handelschule); oder einer als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten zweijährigen Berufsfachschule (Handelsschule).
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines als voliausgestaltet anerkannten Aufbauzuges an einer Volksschule,
5. Zeugnis über die Fachschulreife, das auf Grund der „Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung der Lehrgänge zur Erlangung der Fachschulreife (Berufsaufbauschulen, Frauenfachschulen)“ erworben worden ist.

II. In Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes, in denen das Reifezeugnis einer höheren Schule oder der entsprechende Nachweis der Hochschulreife für eine unmittelbare Einstellung in den Vorbereitungsdienst gefordert wird, werden folgende Zeugnisse als ausreichende Vorbildungsnachweise für eine unmittelbare Einstellung in den Vorbereitungsdienst anerkannt:

1. Abschlußzeugnis einer Frauenoberschule.
2. Abschlußzeugnis einer Wirtschaftsoberschule.
3. Zeugnis, das auf Grund der „Ordnung der Reifeprüfung für Nichtschüler“ erworben worden ist.
4. Reifezeugnis, das in der sowjetischen Besatzungszone erworben worden ist,
5. Abschlußzeugnis eines Aufbaulehrganges in der Fachrichtung „Verwaltung“ einer Bundeswehrfachschule.
6. Abschlußzeugnis eines Aufbaulehrganges in der Fachrichtung „Verwaltung“ einer Grenzschutz-Zentralfachschule.
7. Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer früheren Wehrmachtsfachschule oder einer Fachschule des früheren Reichsarbeitsdienstes,
8. Zeugnis über die Prüfung für ehemalige Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes (Ersatz für die Abschlußprüfung II einer früheren Wehrmachtsfachschule), das auf Grund des RdErl. vom 22. 8. 1956 (SMBL. NW. 20301) ausgestellt worden ist.

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den anderen Landesministern.

Es werden aufgehoben:

1. RdErl. d. MfWKuV. u. d. FM v. 25. 9. 1928 (PrBesBl. S. 271) betr. die Zeugnisse höherer Lehranstalten in Aufbauform und die Schulbildung von Anwärtern für den Obersekretärdienst,
2. RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1957 — II C 1 — 25.35 — 496.57 — (n. v.) betr.: Abschlußzeugnisse aus der sowjetischen Besatzungszone,
3. Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 11. 11. 1958 (MBL. NW. S. 2518 — SMBL. NW. 20301) betr.: Vorbildungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst; hier: Feststellung der dem Besuch der Realschule entsprechenden Schulbildung gemäß § 22 Abs. 2 LVO.
4. RdErl. d. Innenministers v. 7. 6. 1962 (MBL. NW. S. 1062 — SMBL. NW. 203010) betr.: Vorbildungsvoraussetzungen für den gehobenen nichttechnischen Dienst; hier: Abschlußzeugnis der Frauenoberschulen und der Wirtschaftsoberschulen.

An die obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen,
Gemeinden,
Gemeindeverbände
und die anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1963 S. 114.

220

**Durchführungsbestimmungen
für die Satzung des „Staatspreises
für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-
Westfalen“**

Gem. RdErl. d. Kultusministers — II G 10—30.0 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — II D 4 72—40 — v. 21. 12. 1962

Gemäß Ziffer 10. der Satzung für den Staatspreis für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW. 220 — ABi. KM. NW. S. 202) werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. Zu I. bis V.

Zu den in der Satzung aufgeführten und unterschiedenen Werkbereichen gehört im einzelnen insbesondere das folgende kunsthandwerkliche Schaffen:

- 1.1 Werkbereich Metall und Edelmetall
Gravur, Gürtlerei, Email, Kunstschlosserei, Kunstschmiede, Kupferschmiede, Goldschmiede, Silberschmiede, Messerschmiede, Metallgießerei, Metallbildhauerei, Musikinstrumentenbau.
- 1.2 Werkbereich Holz
Tischlerei, Drechslerei, Korbflechterei, Holzbildhauerei, Elfenbeinschnitzerei, Elfenbeindrechslerei, Intarsien, Musikinstrumentenbau.
- 1.3 Werkbereich Textil
Weberei, Wirkerei, Stickerei, Strickerei, Teppichknüpferei, Klöpplerei, Stoffdruck, Batik.
- 1.4 Werkbereiche Stein, Keramik und Glas
Steinbildhauerei, Mosaik, Keramik, Sgraffito, Glasbläserei, Glasschleiferei, Glasätzerei, Glasmalerei, Porzellanmalerei, angewandte Malerei.
- 1.5 Werkbereiche Leder und Papier
Täschnerei, Buchbinderei, Druckerei, Photographie, Gebrauchsgraphik.
- 1.6 Die Verwendung von Kunststoffen ist in allen Werkbereichen statthaft.
- 1.7 Arbeiten, die dem Bereich der freien Kunst angehören, sind nicht zur Ausstellung zugelassen.
- 1.8 Ist zweifelhaft, ob eine bestimmte Arbeit einem der in der Satzung unterschiedenen Werkbereiche zuzu-

ordnen ist oder dem Bereich der freien Kunst angehört, so holt die Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks die Entscheidung des Kultusministers und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ein.

2. Zu Ziffer 2.

2.1 Die erste Ausstellung zur Ermittlung der Preisträger des Staatspreises für das Kunsthandwerk findet im Jahre 1963 statt. Ausstellungsort ist die Landeshauptstadt Düsseldorf. Ab 1965 sind von der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks als Ausstellungsorte größere Städte der Landesteile Nordrhein und Westfalen in regelmäßigem Wechsel zu bestimmen. Die Verleihung und Überreichung der Preise erfolgt während der Dauer der Ausstellung.

2.2 Der Begriff „Kunsthandwerker“ ist nicht eng zu fassen. Es ist darunter jeder kunsthandwerklich Schaffende zu verstehen ohne Rücksicht darauf, ob er im Sinne der Handwerksordnung selbständig oder unselbständig tätig ist. Die Teilnahmeberechtigung hängt auch nicht davon ab, ob die kunsthandwerkliche Tätigkeit hauptberuflich und ganz oder überwiegend zum Erwerb des Lebensunterhaltes ausgeübt wird. Schüler und Studierende der Fachschulen und der Werkkunstschulen sind nicht zugelassen.

3. Zu Ziffer 3.

3.1 Die Mitglieder der von der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Kultusminister zu bestellenden Zulassungskommission sind dem Kultusminister jeweils bis zum 1. Januar des Jahres, in dem die Ausstellung stattfindet, namhaft zu machen. Damit das erforderliche Einvernehmen ohne Verzug herbeigeführt werden kann, sollen nur solche Persönlichkeiten benannt werden, die auf Grund ihres Sachverständnisses und ihrer Lebenserfahrung die Gewähr dafür bieten, daß nur ausstellungsreife Arbeiten zugelassen werden.

3.2 Jedes Mitglied der Zulassungskommission trifft seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen. Es ist nicht Aufgabe der Zulassungskommission, die Entscheidung des Preisgerichts vorwegzunehmen oder zu beeinflussen.

3.3 Die Namen der Kunsthandwerker, die ihre Arbeiten einsenden, dürfen der Zulassungskommission vor abgeschlossener Zulassung nicht bekannt gegeben werden. Daher sind die bei der Arbeitsgemeinschaft unter dem vollen Namen des Kunsthandwerkers eingehenden Arbeiten mit einer Kennziffer zu versehen. Die Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks ist verpflichtet, die Geheimhaltung im übrigen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Zur Ausstellung zugelassene Arbeiten tragen den vollen Namen des Urhebers.

3.4 Die Zulassungskommission wird von der Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks einberufen. Sie wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie ist beschlußfähig, wenn fünf der sieben Mitglieder anwesend sind. Über den Inhalt der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren. Die Tätigkeit der Mitglieder der Zulassungskommission ist ehrenamtlich. Über das Ergebnis der Beratungen ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen.

4. Zu Ziffer 4.

4.1 Für die Verleihung des Staatspreises ist die einzelne, in der Ausstellung gezeigte Arbeit maßgebend. Daher wird dieses Einzelwerk und nicht das Lebenswerk des Kunsthandwerkers bewertet. — Seiner Zweckbestimmung nach ist der Staatspreis für das Kunsthandwerk ein Leistungspreis, kein Förderungspreis.

4.2 Ein „einzelnes Werk“ kann auch aus mehreren selbständigen Einzelteilen bestehen. Diese müssen aber nach ihrem künstlerischen Inhalt und ihrer Zweckbestimmung als Einheit anzusehen und einheitlicher Bewertung fähig sein. Der Kunsthandwerker ist auch nicht gehindert, sich mit mehreren selbständigen Arbeiten, auch aus mehreren Werkbereichen, an der

Ausstellung zu beteiligen. Jedoch kann immer nur eines dieser Werke durch einen Preis ausgezeichnet werden.

4.3 Arbeiten, die üblicherweise unter Zuhilfenahme Dritter gefertigt werden, können z. B. Glasfenster (Kirchenfenster), Wandbehänge, Kunstguß u. a. sein. Jedoch muß auch in diesen Fällen offensichtlich sein, daß auch die Ausführung von dem entwerfenden Kunsthandwerker maßgeblich beeinflusst worden ist.

5. Zu Ziffer 5.

5.1 Das Preisgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlußfähig, wenn von den sieben Mitgliedern mindestens fünf anwesend sind. Die Mitglieder haben über den Inhalt der Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Über das Ergebnis ist ein Beschlußprotokoll zu fertigen.

5.2 Die über die Verleihung des Preises ausgestellte Urkunde wird von dem Ministerpräsidenten, dem Kultusminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr unterzeichnet.

5.3 Die Tätigkeit der Mitglieder des Preisgerichts ist ehrenamtlich. Soweit den Vertretern des Handwerks (Kunsthandwerks) und des Deutschen Werkbundes im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Unkosten entstehen, werden diese vergütet. Besonderer Arbeitsaufwand wird in angemessener Weise entschädigt. Die Höhe der Entschädigung setzt der Kultusminister fest.

5.4 Die mit der Feststellung der Preisträger verbundenen technischen Maßnahmen, insbesondere der Schriftverkehr mit den Mitgliedern des Preisgerichts, obliegt dem Kultusminister. Für alle mit der Zulassung und der Ausstellung selbst zusammenhängenden Verwaltungs- und Organisationsarbeiten ist die Arbeitsgemeinschaft des Kunsthandwerks Nordrhein-Westfalen verantwortlich.

— MBL NW. 1963 S. 114.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Präsident des Verwaltungsgerichts in Minden Dr. Wolfgang Streit zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts in Köln.

— MBL NW. 1963 S. 115.

Innenminister

Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien

Bek. d. Innenministers v. 10. 1. 1963 —
II B 4 — 25.36—24'62

Die Fortbildungsveranstaltungen des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien des Landes Nordrhein-Westfalen werden mit einer neuen Vortragsreihe in den nächsten Wochen fortgesetzt.

Die Vortragsreihe steht unter dem Thema:

„Das neue Baurecht.“

Die Veranstaltungen finden wie folgt statt:

Detmold	Mittwoch, den 13. 3. 1963
Münster	Donnerstag, den 14. 3. 1963
Köln	Mittwoch, den 20. 3. 1963
Aachen	Montag, den 25. 3. 1963
Arnsberg	Freitag, den 29. 3. 1963
(Akademie Hagen-Bathey)	
Düsseldorf	Dienstag, den 9. 4. 1963

Für diese Veranstaltungsreihe sind folgende Vorträge vorgesehen:

1. Leitender Regierungsbaudirektor Knaup
Landesbaubehörde Ruhr in Essen
„Die Bauleitplanung unter besonderer Berücksichtigung der Baunutzungsverordnung“
2. Regierungsdirektor Dr. Friede
Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
„Umlegung, Enteignung und Erschließung“
3. Oberregierungsrat Dr. Rößler
Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
„Das neue Bauordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen (Teil I)“
4. Leitender Ministerialrat Vitt
Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
„Das neue Bauordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen (Teil II)“

Nähere Auskünfte erteilen die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Aachen, Detmold, Düsseldorf, Hagen-Bathey, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1963 S. 115.

Arbeits- und Sozialminister

Hilfe für Gefährdete nach §§ 72 bis 73 BSHG; hier: Anerkennung von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach § 73 Abs. 2 Satz 3 BSHG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 1. 1963 —
IV A 2 — 5014

Die vorläufige Anerkennung der im Bezugserl. genannten Anstalten, Heime und Einrichtungen wird bis zum 31. Dezember 1963 verlängert.

Bezug: RdErl. vom 20. 8. 1962 (MBl. NW. S. 1592).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 116.

Notiz

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Spanischen Konsul in Bremen, Herrn José Luis de la Guardia y Maestro

Düsseldorf, den 16. Januar 1963
— I 5—447—1:63 —

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Konsul in Bremen ernannten Herrn José Luis de la Guardia y Maestro am 3. Januar 1963 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Bremen, vom Land Niedersachsen die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück, den Verwaltungsbezirk Oldenburg, die Kreise Wesermünde, Osterholz, Bremervörde, Rotenburg, Verden, Grafschaft Hoya, Grafschaft Diepholz sowie vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Münster. Das dem bisherigen Konsul, Herrn Fulgencio Vidal y Saura, am 14. Mai 1959 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1963 S. 116.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 7. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 22. Januar 1963
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung um 10 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	I N H A L T	Bemerkungen
1	41	Ersatzwahl für das Kuratorium der Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“	
2	47	Ersatzwahl für den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln	
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in 2. Lesung	
3	7	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963) — Einzelpläne 01, 02, 04, 12 und 13 —	

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	INHALT	Bemerkungen
4	27	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1963	
		b) Gesetze in 1. Lesung	
5	34	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Assistentinnen	
		II. Staatsverträge	
6	45	Regierungsvorlage: Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Zahlung eines Beitrags zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1962	
		III. Haushaltsvorlagen	
7	42	Finanzminister: Landeshaushaltsrechnung 1960 mit dem Bericht des Landesrechnungshofs über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1960 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	
8	40	Finanzminister: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1961	
		IV. Ausschlußberichte	
9	43	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1962 im Betrage von 10 000 DM und darüber Berichterstatter: Abg. Dr. Solbach (SPD)	
		V. Anträge	
10	37	Fraktion der SPD: Länderfinanzausgleich	
11	38	Fraktion der SPD: Erhebung zur Ermittlung des dringenden Investitionsbedarfs der Gemeinden und Gemeindeverbände	
12	39	Fraktion der SPD: Kosten der Auftragsverwaltung	
13		VI. Eingaben Beschlüsse zu Eingaben — Übersichten Nr. 1, 2 und 3 —.	

— MBl. NW. 1963 S. 116.

Gesetzentwürfe, Anträge, Interpellationen

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.**Regierungsvorlage:**

Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Zahlung eines Beitrages zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1962

45

16. 1. 1963

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, zu beziehen.

— MBl. NW. 1963 S. 117.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 1. 1. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,63 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verordnungen		
Geschäftliche Behandlung der Verfahren zur Löschung der Entschuldungsvermerke	1	
Rückforderung überhobener Dienst- und Versor- gungsbezüge, Vergütungen und Löhne	2	
Zulassung von Waffen im Bereich der Justizver- waltung	4	
Führung von Sachrechnungen bei den Justiz- behörden	4	
Geschäftsanweisung für die hauptamtlichen Be- währungshelfer	5	
Hinweise auf Rundverordnungen	7	
Personalnachrichten	8	
Gesetzgebungsübersicht	9	
Rechtsprechung		
Freiwillige Gerichtsbarkeit		
1. FGG § 68 I a. F., § 67 III n. F. — Unanfechtbar im Sinne des § 67 III FGG (§ 68 I a. F.) ist nicht nur ein Beschluß des AG oder LG, durch den die Be- stätigung zu einem Adoptionsvertrag erteilt wird, sondern auch ein Beschluß des LG, durch den der ablehnende Beschluß des AG aufgehoben und die- ses angewiesen wird, die Bestätigung nicht aus dem von ihm angenommenen Grunde zu versagen. OLG Köln vom 30. Mai 1962 — 8 W 189 61	9	
2. PStG § 61. — Verlangt ein Gericht in zulässiger Weise von einem Beteiligten die Vorlage einer standesamtlichen Urkunde, so hat dieser grund- sätzlich ein rechtliches Interesse an der Erteilung der Urkunde. Das gilt auch, wenn der Beteiligte den Beweis der Personenstandsdaten auf andere Weise als durch Vorlage einer Personenstandsurkunde führen könnte. OLG Düsseldorf vom 18. Mai 1962 — 3 W 139/62		10
Strafrecht		
StPO §§ 219, 244 II, V. — Beantragt der nicht rechtskundig verteidigte Angeklagte vor der Hauptverhandlung die Augenscheinseinnahme, so ist dieser Antrag, wenn er nicht nach § 219 StPO vor der Hauptverhandlung beschieden war, im Rahmen der prozessualen Fürsorgepflicht in der Hauptverhandlung zu erörtern. Dies muß aus den Urteilsgründen ersichtlich sein (im Anschluß an OLG Köln, NJW 54, 46). OLG Köln vom 14. Sep- tember 1962 — Ss 218 62		11
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- gerichts		12

— MBl. NW. 1963 S. 118.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9.— DM, Ausgabe B 10.20 DM.